

Musterhygieneplan Saarland

zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der
Corona-Pandemiemaßnahmen

30.04.2021



Bei dem vorliegenden Musterhygieneplan handelt es sich um den Plan vom 07.08.2020 in der Fassung vom 30.04.2021.

Inhalt

Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen.....	6
1. Einführung.....	6
1.1 AHA + L-Prinzipien des Infektionsschutzes	8
1.2 Nahfeld- und Fernfeldsituation.....	8
1.3 Rolle der Schule.....	9
2. Infektionsschutz, Arbeitsschutz, vulnerable Schwerbehinderte und Mutterschutz.....	10
2.1 Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung	11
3. Allgemeines zur Umsetzung	12
3.1 Zuständigkeiten	12
3.2 Abgrenzung schulfremde und nicht schulfremde (schulinterne) Personen	13
3.3 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen	14
3.4 Schulfahrten und außerschulische Lernorte	16
4. Persönliche Hygiene.....	17
4.1 Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen.....	18
4.2 Feste Gruppen und Mindestabstand	18
4.3 Regelungen zum Tragen einer Maske.....	20
4.3.1 Tragen einer Maske durch Lehrkräfte im Unterricht	22
4.3.2 Abgabe von Masken an die Schulen	23
4.3.3 Allgemeine Hinweise zum Tragen einer Maske	23
5. Raumhygiene	24
5.1 Übertragungsweg für SARS-CoV-2	24
5.2 Lüften	25
6. Mensa/Pausenverkauf.....	27
7. Sanitärbereich	28

8. Reinigung.....	28
9. Infektionsschutz im Fachunterricht	30
9.1 Regelungen für den Sportunterricht	30
9.1.1 Lüften in Sporthallen	31
9.2 Regelungen für den Musikunterricht	31
9.3 Regelungen für das Fach Darstellendes Spiel	32
10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen	33
11. Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr	33
12. Schutz von Personen.....	34
12.1 Schutz vor Infektionen	34
12.2 Lehrkräfte als Risikopersonen	35
12.3 Schüler*innen als Risikopersonen	37
13. Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten	38
14. Erste Hilfe.....	38
15. Dokumentation, Nachverfolgung und Testung	38
15.1 Dokumentation.....	38
15.2 Corona-Warn-App	39
15.3 Testungen	39
16. Schüler*innen und Lehrkräfte saarländischer Schulen mit Wohnsitz in Risikogebieten	40
17. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion	40
17.1 Meldepflicht	40
17.2 Personen mit Krankheitssymptomen.....	40
 Anlage: Vorlage Datenschutzhinweise.....	 42

Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen

1. Einführung

Bei der Umsetzung des Präsenzbetriebes ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinschaft das oberste und dringlichste Ziel. Insbesondere soll auch die Gruppe der vulnerablen Personen aus dem Personenkreis der Schule geschützt werden. Zudem ist die Schutzbedürftigkeit der mit diesen Personen in einem Haushalt lebenden Personen zu beachten.

Gleichzeitig muss uns allen bewusst sein, dass es einen absoluten Schutz vor einer Infektion in der Schule nicht geben kann. Personen, die sich durch private Kontakte außerhalb der Schule – zum Beispiel auch bei Fahrgemeinschaften -infiziert haben, tragen diese Infektion in die Schule hinein. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen wird es nicht in jedem Fall sicher gelingen können, ein Weitertragen innerhalb der Schule auszuschließen.

Vorrangiges Ziel ist es, den Präsenzunterricht in den Schulen auch unter Pandemiebedingungen weiterhin sicherzustellen. Dafür ist eine Anpassung des Musterhygieneplans bei den Maßnahmen zum Infektionsschutz erforderlich. Als neue zusätzliche Schutzmaßnahme werden regelmäßig Antigen-Schnelltests in der Schule durchgeführt.

Weiterhin enorm wichtig sind die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege und die Unterbrechung der Infektionsketten. Der vorliegende Musterhygieneplan macht daher nicht nur Vorgaben zum Schutz vor Infektionen, sondern auch zu Maßnahmen, die die Nachverfolgung der Infektionswege durch das Gesundheitsamt erleichtern.

Die im vorliegenden Musterhygieneplan angegebenen Vorgaben und Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Umsetzung im räumlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schule, d.h. das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass auch das außerschulische Verhalten eines Schülers/einer Schülerin der Würdigung durch die Schule unterliegt, wenn es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet (§ 14 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung). Dies kann zum Beispiel im Fall der Tragepflicht von Masken an Bushaltestellen und in Bus und Bahn von Bedeutung sein.

Der vorliegende Musterhygieneplan ist mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie mit den Gesundheitsämtern abgestimmt. Er wird regelmäßig an die jeweilige Pandemiesituation angepasst, wobei die jeweilige Inzidenz von Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gemäß der sogenannten bundeseinheitliche Notbremse (§ 28b IfSG) für die

Maßnahmen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und auch das Saarland-Modell bedeutsam sind.

Die aktuell vor allem durch die sich schneller verbreitenden Virusvarianten, sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen mit Schulbezug sowie auch im Fall einer durch einen Antigen-Schnelltest in der Schule positiv getesteten Person werden die Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Bei der Einschätzung des Infektionsrisikos wird die Einhaltung aller Infektionsschutzmaßnahmen wie zum Beispiel konsequentes Tragen und ggf. Wechseln einer Maske, Pausen- und Mensakonzept sowie die Wegeführung und insbesondere auch das Lüften gemeinsam betrachtet und bewertet.

Bei den Masken (Oberbegriff) sind folgende Typen und Anwendungsbereiche zu unterscheiden:

- Mund-Nasen-Bedeckungen: Wird auch als Alltagsmaske, DIY-Maske, Behelfsmaske oder Community-Maske bezeichnet, besteht meist aus Stoff und wird mit „MNB“ abgekürzt. Sie dient vor allem dem Fremdschutz, indem die Abgabe von Tröpfchen und Spritzern beim Sprechen, Husten oder Niesen reduziert wird. Die Wirksamkeit der Maske wird nicht geprüft.
- Medizinische Maske: Wird auch als OP-Maske, chirurgische Maske, oder Mund-Nasen-Schutz bezeichnet und im Folgenden mit „MNS“ abgekürzt. Sie dient vor allem dem Fremdschutz, indem sie andere vor Tropfen in der Ausatemluft der tragenden Person schützt. Die Abgabe von Tröpfchen und Spritzern beim Sprechen, Husten oder Niesen wird reduziert. Medizinische Masken sind nach EN 14683, einer Norm für Medizinprodukte durch den Hersteller geprüft.
- Atemschutzmaske: Wird auch als partikelfilternde Halbmaske bezeichnet. Sie dient dem Fremd- und dem Eigenschutz. Die Prüfung erfolgt nach EN 149, Norm für „Partikelfiltrierende Halbmasken“ durch eine unabhängige Prüfstelle. Die Zertifizierung und Überwachung erfolgt durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle. Bei der FFP2-Maske handelt es sich um eine Atemschutzmaske nach einem vorgegebenen Standard (Verordnung (EU) 2016/425; DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar). Masken mit einem vergleichbaren Standard tragen zum Beispiel die Bezeichnung „KN95“, „N95“ oder auch „CPA“. Die Bezeichnung „FFP2-Maske“ wird alltagssprachlich häufig stellvertretend für alle Masken dieses Standards verwendet.

MNS (auch in Kindergröße) werden den Schulen vom Ministerium für Bildung und Kultur für die Lehrkräfte und bei Bedarf auch zur Abgabe an die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt. Partikelfilternde Halbmasken des Standards FFP2

oder vergleichbarer Standards werden für die Lehrkräfte und für alle in der Schule tätigen Personen zum Tragen auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Alle Schutzartikel können bei Bedarf auch weiterhin beim Ministerium für Bildung und Kultur abgerufen werden. Hierfür wurde die DESC MBK Abfrage-Webseite um den Menüpunkt „Bedarfsmeldung“ erweitert.

1.1 AHA + L-Prinzipien des Infektionsschutzes

A: Das „A“ steht für Alltagsmaske und damit den Maskentyp, der bisher getragen werden sollte. Aktuell besteht jedoch zum Beispiel für die Nutzung des ÖPNV und in Schulen die Vorgabe, einen MNS oder eine FFP2-Maske zu tragen. Das „A“ im „AHA“ ist jedoch geblieben. Allen Maskentypen gemeinsam ist, dass beim Sprechen ausgestoßene Tröpfchen durch die mechanische Barriere aufgehalten bzw. verlangsamt werden, so dass sie nur in einem begrenzten Radius wirksam sein können.

H: Der Infektionsschutz durch **H**yggiene (Händewaschen, Nies- und Hustenetikette) und die Vermeidung von physischen Kontakten beugt der sogenannten Schmierinfektion, d. h. dem direkten Kontakt mit virushaltigen Sekreten vor, wobei Viren durch Berührungen des Gesichtes, vor allem der Augen, der Nase und des Mundes, von den Händen auf Schleimhäute und in den Körper gelangen können.

A: Das Einhalten des **A**bstandes von 1,5 m ist grundsätzlich eine wirksame Infektionsschutzmaßnahme, um insbesondere einer Tröpfcheninfektion, z. B. bei direkter Kommunikation, vorzubeugen

L: Aerosole sind winzige Tröpfchen, die sich länger in der Luft halten, bevor sie zu Boden sinken und sich daher weiter im Raum verteilen. Der Abstand der Personen untereinander und das Tragen eines MNS sind hier für den Infektionsschutz weniger relevant. Ein wirksames Mittel zum Schutz vor Infektionen besteht darin, die Luft im Raum regelmäßig auszutauschen. Dies gelingt durch **L**üften (Stoß- und beim Querlüften). Aerosole entstehen vor allem bei körperlichen Aktivitäten, beim lauten Sprechen oder Singen.

1.2 Nahfeld- und Fernfeldsituation

Nahfeld (Tröpfcheninfektion)

Tröpfchen entstehen vor allem durch lautes Sprechen, Schreien oder Singen. Sie wirken im Nahbereich um den Verursacher. Das Infektionsrisiko ist damit gegeben durch:

- Kein Tragen einer Maske
- länger als 10 Minuten direkter Kontakt zum Quellfall
- Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m

Das Tragen einer Maske und das Vermeiden von direkten physischen Kontakten kann das Infektionsrisiko im Nahfeld verringern.

Fernfeld (Infektion über Aerosole)

Bei mangelnder Frischluftzufuhr, insbesondere bei beengten Raumverhältnissen können sich Aerosole mit hoher Konzentration an infektiösem Material in einem Raum bilden. Das Risiko steigt dann an mit (Quelle RKI):

- der Zahl der infektiösen Personen
- der Infektiosität des Quellfalls (um den Erkrankungsbeginn herum höher als später im Erkrankungsverlauf)
- der Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum
- der Intensität der Partikelemission (Atmen<Sprechen<<Schreien/Singen; eine singende Person emittiert pro Sekunde in etwa so viele Partikel wie 30 sprechende Personen)
- der Intensität der Atemaktivität der exponierten Personen
- der Enge des Raumes und
- dem Mangel an Frischluftzufuhr zur Verdünnung der Aerosole.

Die Exposition einer Einzelperson zu im Raum hochkonzentriert schwebenden infektiösen Partikeln kann durch MNS (oder MNB) kaum gemindert werden, da die Aerosole an der Maske vorbei eingeatmet werden. Entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen (Lüftungskonzepte) können das Risiko der Fernfeldinfektion verringern.

Im Falle des Auftretens eines Infektionsfalls in der Schule (Antigen-Schnelltest) oder mit sonstigem Schulbezug entscheidet das Gesundheitsamt über die erforderlichen Maßnahmen.

1.3 Rolle der Schule

Bei der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule unterstützt die Schulleitung das Gesundheitsamt indem sie dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten der schulinternen und ggf. schulexternen Personen zur Verfügung stellt, die sich im relevanten Zeitraum in der Schule aufgehalten haben, oder indem die Informationen des Gesundheitsamtes über den Schulverteiler an Eltern und Schüler*innen weitergeleitet werden. Originäre Aufgaben des Gesundheitsamtes wie zum Beispiel die Kontaktierung und Benachrichtigung möglicher Kontaktpersonen oder die Anordnung von Maßnahmen wie eine Quarantäne darf in der Regel die Schule nicht übernehmen. In Ausnahmefällen kann die Weitergabe von Informationen bevor das

Gesundheitsamt tätig werden kann in Absprache mit dem Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung erfolgen.

Im Notfall, wenn das zuständige Gesundheitsamt nicht erreichbar ist, eine umgehende Information der Eltern und Erziehungsberechtigten jedoch dringend erforderlich erscheint, kann die Schulleitung die von einem Infektionsfall betroffene Schüler*innen-Gruppe nach Hause entlassen bzw. die Eltern bitten, dass sie ihre Kinder für einen Tag nicht zur Schule schicken sollen, bis das Gesundheitsamt sich meldet.

Der schuleigene Hygieneplan ist im Fall einer Infektion mit Bezug zur Schule zu evaluieren und ggf. in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem zuständigen Gesundheitsamt anzupassen.

2. Infektionsschutz, Arbeitsschutz, vulnerable Schwerbehinderte und Mutterschutz

Infektionsschutz:

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden. Landesweit einheitliche Vorgaben für alle Schulen, wie sie der vorliegende saarländische Musterhygieneplan zum Infektionsschutz vorgibt, dienen als Vorgabe zur Ergänzung des schulischen Hygieneplanes nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Arbeitsschutz:

Der vorliegende Musterhygieneplan enthält darüber hinaus Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Musterhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel (GMBL 2020 S. 484-495 Nr. 24/2020 vom 20.08.2020) enthält Konkretisierungen der Anforderungen nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Die in der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 23. April 2021¹ in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des vorliegenden Musterhygieneplans gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT

¹ https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/corona-verfuegungen/dld_2021-04-23-amtsblatt-rechtsverordnung.html

22.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1) geändert worden ist vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

Für die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz und die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist der Arbeitgeber zuständig. Im Fall der landesbediensteten Lehrkräfte ist dies das Ministerium für Bildung und Kultur. Im Fall der Lehrkräfte im privaten Schuldienst ist dies in der Regel der jeweilige Schulträger.

Meldungen von Schulen in öffentlicher Trägerschaft über ihren Bedarf an FFP2-Masken als Arbeitsschutzausrüstung für vom behandelnden Arzt/Ärztin attestierten vulnerable Lehrkräfte erfolgen über die DESC-Internetabfrage. Ebenso für die aufgrund einer arbeitsmedizinischen Empfehlung des BAD erforderliche, über die FFP2-Maske als Schutzausrüstung hinausgehende Ausstattung.

Soweit die individuellen Empfehlungen des Arbeitsmediziners sich auf die Art und Weise des Einsatzes der Lehrkraft in der Schule beziehen, obliegt der Schulleitung die Prüfung, ob und wie diese Empfehlungen umgesetzt werden (können).

Vulnerable Schwerbehinderte:

Im Falle von schwerbehinderten vulnerablen Lehrkräften ist eine Entscheidung zur Umsetzung der individuellen Schutzmaßnahmen gemäß Empfehlung des B A D durch die Schulleitung erforderlich. Diese Entscheidung ist der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zur kurzfristigen Stellungnahme zuzuleiten. Nach Eingang der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung entscheidet die Schulleitung über die Umsetzung der individuellen Schutzmaßnahmen gemäß Empfehlung des B A D. Die abschließende Entscheidung ist der zuständigen Schwerbehindertenvertretung sodann mitzuteilen.

Schwangere:

Im Fall von schwangeren Lehrerinnen und schwangeren Schülerinnen findet das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2.1 Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung

Bei Fragen zur Umsetzung des Hygieneplans in der Schule steht den Schulen das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung. Bei Bedarf können auch die Unfallkasse Saarland (UKS) sowie auch die für die Schule zuständigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Ansprechpartner*innen beim B A D angesprochen werden.

Die für den arbeitsmedizinischen Dienst und den sicherheitstechnischen Dienst einer Schule beim B A D zuständigen Ansprechpersonen sind den Schulen bekannt. Die jeweiligen Kontaktdaten sind allen Lehrkräften einer Schule z. B. durch Aushang zugänglich zu machen.

3. Allgemeines zur Umsetzung

Dieser Musterhygieneplan zum Infektionsschutz für Schulen beschreibt u. a. die Hygienemaßnahmen für die Bereiche persönliche Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich sowie Infektionsschutzregelungen für den Fachunterricht, bei Konferenzen und Versammlungen sowie im Bereich der Ersten Hilfe. Zudem sind Regelungen zu Dokumentation und Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen beschrieben. Des Weiteren informiert der Musterhygieneplan über den Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Informationen zu den Möglichkeiten freiwilliger bzw. obligatorischer Testungen auf SARS-CoV-2 für Lehrkräfte bzw. weitere schulinterne Personen auch ohne Symptome wurden den Schulen gesondert übermittelt (s. 15.3).

3.1 Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

Die Schulträger verantworten den äußeren Schulbereich, das bedeutet, dass sie dafür zuständig sind, Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) in ausreichender Menge, die für die hygienischen Maßnahmen nach den in diesem Plan beschriebenen Vorgaben an den einzelnen Schulen erforderlich sind, bereitzustellen. Sie sind auch für das Reinigungskonzept sowie für Maßnahmen zuständig, die das Schulgebäude, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Lüftungskonzept und seiner Umsetzung, betreffen.

Die Schulen sind verpflichtet, die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung vor allem in den o.g. Bereichen in enger Kooperation mit den Schulträgern zu planen und auszugestalten und in der täglichen Umsetzung sicherzustellen.

Als Ansprechpartnerin in der Schule und für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen sollte eine Person möglichst aus der Schulleitung benannt werden.

Die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule bzw. Lehrkräfte über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz an der jeweiligen Schule zu informieren und aufzuklären. Um Schüler*innen über Covid-19 bzw. eine

Infektion mit SARS-CoV-2, die Testverfahren, den Umgang im Falle der eigenen Infektion oder einer Erkrankung im Umfeld, die Bedeutung der Quarantäne bei der Unterbrechung von Infektionsketten sowie das richtige Verhalten bei Anordnung einer Quarantäne zu informieren, sollen diese Themen alters- sowie entwicklungsangepasst im Unterricht durch die Lehrkräfte behandelt werden.

Den Lehrkräften der Schule sowie dem weiteren pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal der Schule ist der schulische Hygieneplan zugänglich zu machen. Sie werden über Änderungen umgehend informiert.

Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz die Erwachsenen mit gutem Beispiel vorangehen und zugleich dafür sorgen, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im gesamten Schulalltag umsetzen. Alle in der Schule tätigen Personen, alle Schüler*innen sowie alle Personen, die die Schule aufsuchen, unterliegen dem Hygieneplan. Sie sind gehalten, die Hygienehinweise sorgfältig zu beachten und zwingend einzuhalten.

3.2 Abgrenzung schulfremde und nicht schulfremde (schulinterne) Personen

Schulfremde Personen im Sinne dieses Musterhygieneplans sind alle Personen, deren Tätigkeit nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährleistung des schulischen Unterrichts- und Betreuungsbetriebes steht. In diesem Sinn gehören auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie andere Angehörige eines Schülers/einer Schülerin ebenso wie zum Beispiel Handwerker und Reinigungspersonal oder externe Experten, die beispielsweise für Vorträge oder andere Aktivitäten in die Schule anlassbezogen und nicht regelmäßig eingeladen werden, zu den schulfremden Personen.

Nicht schulfremd (=schulintern) sind das pädagogische und nichtpädagogische Personal, das zur Schule bzw. zur Betreuung gehört, auch Lehramtspraktikant*innen soweit das Praktikum verpflichtend zur Ausbildung gehört, ebenso wie die persönliche Assistenz von Schüler*innen, Schulsozialarbeiter*innen sowie andere Fachkräfte, die zur individuellen Förderung oder Beratung von Schüler*innen oder Schüler*innen-Gruppen regelmäßig in der Schule tätig sind (zum Beispiel Sprachförderlehrkräfte, Förderschullehrkräfte, die im Rahmen der Inklusion eingesetzt sind, sowie Berufsberater*innen im Rahmen der „Lebensbegleitenden Berufsberatung“ (LBB)). Auch Fachkräfte, die zum Beispiel in Arbeitsgruppen regelmäßig in der Schule bzw. in der Betreuung tätig sind und den Unterricht oder den Betreuungsbetrieb inhaltlich und organisatorisch ergänzen (zum Beispiel Kulturschaffende im Rahmen von „Kreative Praxis“ oder Sporttrainer im Rahmen von „Kooperation Schule und Verein“), gelten nicht als schulfremd.

Die im vorliegenden Musterhygieneplan für die Lehrkräfte getroffenen Regelungen zum Infektionsschutz gelten auch für die weiteren nicht schulfremden Personen in der Schule.

3.3 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Schule und Unterricht sowie in die schulische Betreuung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dies für das Aufrechterhalten des Präsenzunterrichts, des Betreuungsbetriebes oder des Ausbildungs- und Prüfungsbetriebes (zum Beispiel: Abschlussprüfungen, Lehrproben) sowie für Beurteilungen von Lehrkräften und Lehramtsanwärter*innen erforderlich ist. Die Zahl der schulfremden Personen ist in diesen Fällen auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Wo immer möglich sollen digitale Formate gewählt werden.

Auch der Besuch von Eltern und Erziehungsberechtigten zum Beispiel zu individuellen Beratungs- und Informationsgesprächen soll grundsätzlich auf das Notwendigste begrenzt werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob das persönliche Gespräch zum Beispiel auch telefonisch stattfinden kann. Telefonische Besprechungen oder eine Besprechung in Form einer Videokonferenz sind in dem Fall vorzuziehen. Bitte stellen Sie die Kontaktmöglichkeiten zur telefonischen Beratung oder auch Gespräche per Videokonferenz zu führen entsprechend auf Ihren Internetseiten dar.

In begründeten Einzelfällen kann es erforderlich sein, nach Ermessen der Schulleitung oder der Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung doch die persönliche Besprechung zuzulassen. Der Besuch von schulfremden Personen kann für erforderlich erachtet werden, insbesondere um individuelle Beratungen zum Besuchsort (inklusive Beschulung in der Regelschule oder Förderschule) vornehmen zu können und auch, um Runde Tische oder Ähnliches durchführen zu können wenn zum Beispiel eine Kindswohlfährdung im Raum steht und diese Form der Präsenzberatung schulischerseits geboten erscheint.

In diesen Fällen sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

- Alle in der Schule tätigen Personen, alle Schüler*innen sowie alle Personen, die die Schule aufsuchen, unterliegen dem Hygieneplan. Sie sind gehalten, die Hygienehinweise sorgfältig zu beachten und zwingend einzuhalten.
- Der Zutritt zum Schulgelände für schulfremde Personen, deren Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht nur kurzfristig (<10 min) oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen ist, wie beispielweise Handwerker, Reinigungspersonal, Post-/Paketboten oder zum Gespräch in die Schule gebetene Erziehungsberechtigte, ist nur erlaubt, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über das Fehlen einer Infektion mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest vorlegen (§ 5a VO-CP) vorweisen.

Insbesondere Erziehungsberechtigten kann zum Ermöglichen des Zutritts die Durchführung eines solchen Tests in der Schule unter Aufsicht angeboten werden. Sollte keine der Möglichkeiten genutzt werden können, wird ein Zutrittsverbot ausgesprochen.

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen (hier: Veranstaltungen genannt) vor Ort sind unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes durchzuführen. Dabei ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m und eine Maske (auch am Platz) sowie die Stoßlüftung alle Minuten zu achten.
- Auf größere Räume, zum Beispiel die Turnhalle oder Mehrzweckhalle des Schulträgers kann ausgewichen werden. In diesen Fällen gelten die Hygieneregeln des Veranstaltungsortes.
- Schulfremde Personen sollten wenn möglich nicht während des Schulbetriebes in der Schule bzw. in Räumen, die von Schüler*innen oder Schulpersonal genutzt werden, empfangen werden. Das bedeutet, dass diese Gespräche nur möglichst außerhalb der Zeiten des Präsenzunterrichts stattfinden sollen.
- Dem Gesundheitsamt sind diese Daten, sollte sich die Notwendigkeit der Kontaktnachverfolgung an der Schule ergeben, verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind die Daten der schulfremden Personen zu erheben in der Ihnen bekannten Art und Weise. Den Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auszuhändigen (vgl. Anlage 2 des Musterhygieneplans).

Veranstaltungen in der Schule mit eher öffentlichem Charakter, an denen, wie zum Beispiel bei Schulfesten, Tagen der offenen Tür oder Berufsmessen, viele schulexterne Personen ohne vorherige Anmeldung teilnehmen können oder bei denen Informationsstände in geschlossenen Räumen aufgesucht werden, sind untersagt. Sie können durch digitale Formate ersetzt werden.

Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen, z. B.

Abschlussveranstaltungen, Einschulungsveranstaltungen, Elternabende, Info-4-Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen für Grundschulleitern oder Informationstage für Grundschüler*innen sollen ebenso wie Unterrichtsbesuche oder Rundgänge von schulexternen Personen nicht stattfinden, sondern ggf. durch digitale Formate ersetzt werden. Ausnahmen, wie zum Beispiel kulturelle Veranstaltungen in der Schule, sind im Einvernehmen mit der Schulaufsicht möglich.

Kommt es in den o. g. Ausnahmefällen zur Anwesenheit von Schulfremden in der Schule, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske (MNS oder FFP2) durch

die Schulfremden, zum Abstandhalten und zum Lüften. Bei Veranstaltungen ist zusätzlich auch eine Durchmischung fester Gruppen (gem. 4.2) zu vermeiden. Die Zahl der in die Schule kommenden Personen ist so gering wie möglich zu halten.

Das Reinigungspersonal sollte wenn möglich nicht während des Schul- bzw. Betreuungsbetriebes in der Schule bzw. in Räumen, die von Schüler*innen oder Schulpersonal genutzt werden, tätig sein. Dies gilt auch zum Beispiel für Handwerker*innen.

Von allen schulfremden Personen mit Ausnahme zum Beispiel des Reinigungspersonals oder von Handwerkern, die sich länger als 10 Minuten in der Schule aufgehalten haben und insbesondere ein face-to-face Kontakt von in der Summe mehr als 10 Minuten bestand, sind die Kontaktdaten zu notieren, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten. Dem Gesundheitsamt sind diese Daten im Rahmen der Kontaktnachverfolgung verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Den Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auszuhändigen (vgl. Anlage).

3.4 Schulfahrten und außerschulische Lernorte

Unterrichtsgänge und Schulwanderungen (vgl. Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des Erlass über Bildungs- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) (Schulfahrtenerlass) vom 30. August 2016, geändert durch Erlass vom 06.12.2016) können grundsätzlich durchgeführt werden. Schulfahrten sowie Fahrten aus besonderem Anlass (vgl. 2.3 bis 2.5 des o.g. Erlasses) sind untersagt.

Lerngruppen können außerschulische Lernorte im Freien (zum Beispiel Waldbiotop, Bachexkursion, Wanderung) im Rahmen von Schulwanderungen oder Unterrichtsgängen bei Beachtung der AHA-Regeln und Maske (MNS) unter den Schüler*innen, die einer festen Gruppe im Sinne des Musterhygieneplans (vgl. 4.2) angehören, aufsuchen. Im Freien besteht bei Einhaltung des Mindestabstandes und bei Vermeidung von besonderen aerosolgenerierenden Aktivitäten (z. B. Singen) keine Masken-Tragepflicht. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die dafür geltenden Regeln zu beachten.

Insofern gelten die in der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (Coronaverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Begrenzungen der Zahl der Personen, die im öffentlichen Raum ohne einen besonderen Zweck zusammentreffen dürfen, hier nicht unmittelbar. Im Sinne des Schutzzweckes dieser Regelungen gilt für Schulen

eine Beschränkung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum auf die Größe einer Klasse oder eines Kurses einschließlich des erforderlichen Aufsichtspersonals.

Auf das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen oder an betriebsamen außerschulischen Orten mit vielen ungezielten externen Kontakten ist grundsätzlich zu verzichten. Es sollte geprüft werden, ob die entsprechenden Ziele ggf. mittels Veranstaltungen in einem anderen Format (zum Beispiel digital, oder an einem Ort ohne ungezielte Kontaktmöglichkeiten) erreicht werden können. Das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen (zum Beispiel Theater, Museum), die über ein Infektionsschutzkonzept verfügen, das zum Beispiel auch die Vermeidung von ungezielten externen Kontakten berücksichtigt, ist grundsätzlich möglich.

Schülerbetriebspraktika in allgemeinbildenden Schulen finden nicht statt. Bereits vereinbarte Werkstatttage (BOP-Programm) können stattfinden, sofern eine Durchmischung verschiedener fester Gruppen – auch der gleichen Schule - am außerschulischen Lernort ebenso wie auf dem Hin- und Rückweg von und zur Schule nicht stattfindet. Betriebspraktika durch Schüler*innen an beruflichen Schulen finden statt.

Im Fall der Unterweisung durch Externe gelten die Unterweisenden als schulfremde Personen im Sinne des Musterhygieneplans. Ihr Einsatz kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Insbesondere müssen sie in Innenräumen eine Maske (MNS) tragen und zu den Schüler*innen den Mindestabstand wo immer möglich einhalten.

Besuchen mehrere Gruppen einer Schule oder Gruppen verschiedener Schulen gleichzeitig einen außerschulischen Lernort, muss der Veranstalter gewährleisten, dass die verschiedenen festen Gruppen stets (auch z. B. in den Pausen, beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie in den Wasch- und Toilettenräumen) durch einen Abstand von mindestens 1,5 m voneinander getrennt bleiben.

4. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich. Dies gilt auch für die bisher bekannten, neu aufgetretenen Varianten des SARS-CoV-2.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

4.1 Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind besonders zu beachten und dringend einzuhalten:

- Verzicht auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Händehygiene: Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
- Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel kann zusätzlich für den Verwaltungsbereich bzw. Lehrer*innen-Zimmer empfohlen werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase, berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen

Um die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene zu gewährleisten, ist dafür Sorge zu tragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (Papier oder Stoff) vorhanden sind. Desinfektionsmittel sind bei gründlichen Händewaschen mit Flüssigseife nicht notwendig. Sofern jedoch zu Stoßzeiten (zum Beispiel beim gleichzeitigen Ankommen aller Schülerinnen und Schüler in der Schule) nicht ausreichend Waschmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann im Einvernehmen mit dem Schulträger und möglichst nur für die älteren Schüler*innen auf eine Händedesinfektion mit Desinfektionsmitteln zurückgegriffen werden.

Aus Sicherheitsgründen sollen den Schüler*innen Desinfektionsmittel nicht unbeaufsichtigt zur Verfügung gestellt werden.

Vom ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag soll aus Hygienegründen abgesehen werden, da z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen die Gefahr der Verbreitung der Viren noch vor Verlust der Infektiosität, erhöht wird und die eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung damit nicht erreicht wird.

4.2 Feste Gruppen und Mindestabstand

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen zu begrenzen und ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer stetigen Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem möglichst kleine feste Gruppen (Cluster, Kohorte)

gebildet und beibehalten werden, die es bestmöglich erlauben, die Abstände in den Räumen einzuhalten und die wenig Fluktuation unterliegen (die ggf. zu dokumentieren sind).

Als feste Gruppe gilt im Regelfall die Klasse und nur im Falle von klassenübergreifenden Kursen maximal der jeweilige Jahrgang in der gleichen Schule. Ausnahmeregelungen in der GOS sind nach Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich.

Auch in der Betreuung bzw. im angepassten pädagogischen Angebot müssen die Kontakte zwischen den Kindern so gering wie möglich gehalten werden. Es sollten daher möglichst den Clustern im Präsenzangebot entsprechende feste Gruppen gebildet werden. Eine Durchmischung von Schüler*innen sowie Betreuungspersonal aus verschiedenen Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Das Betreuungspersonal sollte den Betreuungsgruppen möglichst konstant zugewiesen werden. Wenn ein Einsatz der Betreuungskräfte in verschiedenen festen Gruppen unumgänglich ist, sollen sie einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen – auch in der Betreuungsgruppe – möglichst einhalten.

Von einer Durchmischung der festen Gruppen untereinander ist möglichst abzusehen.

Lehrkräfte sollen möglichst nur in einer Schule bzw. in möglichst wenigen verschiedenen Gruppen in der Schule eingesetzt werden. Beim Personaleinsatz der Lehrkräfte sollen daher, wo immer es im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Gegebenheiten möglich ist, Lehrercluster (zum Beispiel Jahrgangsteams) gebildet werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die gymnasialen Oberstufen oder Oberstufenverbände an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen.

Beim Einsatz von Lehrkräften an verschiedenen Schulen bzw. Einrichtungen soll darauf geachtet werden, dass ein Einsatzort mindestens einen Tag, möglichst jedoch länger (zum Beispiel nur wöchentlicher Wechsel) beibehalten wird. Die Einhaltung der Abstände ist besonders wichtig.

Für Förderschullehrkräfte, die im inklusiven Unterricht an mehr als einer (Regel-) Schule tätig sind, gilt weiterhin, dass sie grundsätzlich pro Tag nur an einem Standort eingesetzt werden sollen. Ein Wechsel zwischen den Einsatzschulen erfolgt also immer „einen über den anderen“ Tag. Voraussetzung für diese schulübergreifende Tätigkeit ist das Tragen einer Maske (MNS).

Um die sonderpädagogische Versorgung der Regelschulen aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, dass die budgetierten Förderschullehrkräfte weiterhin ihre Expertise in jeder Einsatzschule in mehreren Lerngruppen einbringen können. Hier kann analog der Regelungen des Lehrkräfteeinsatzes und unter Verwendung einer Maske (MNS) in der Oberstufe verfahren werden.

Die sonderpädagogische Unterstützung soll vorzugsweise innerhalb des jeweiligen Clusters oder, wenn nötig, als Einzelförderung durchgeführt werden. Von einer Zusammenstellung von Kleingruppen aus verschiedenen Klassen ist herbei wegen der Vermeidung einer Durchmischung abzusehen.

Die konkrete Gestaltung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte an der Regelschule soll -wie üblich- standortbezogen in Rücksprache mit der Schulleitung erfolgen.

In den Klassen- und Kursräumen müssen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten und für mögliche Nachverfolgungen dokumentiert werden.

Beim Unterricht im Klassen- bzw. Kursraum sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung soll der Abstand von 1,5 m wo immer möglich eingehalten werden. Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Wenn Lehrkräfte in verschiedenen festen Gruppen eingesetzt sind, sollen sie einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen – auch in der Klasse zu Schüler*innen – möglichst einhalten. Häufig ist die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Sitzplätzen im Lehrer*innen-Zimmer nicht möglich. In diesem Fall sollen, wenn möglich, weitere Räume als Lehrer*innen-Zimmer genutzt werden.

Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind wichtige Bestandteile eines standortspezifischen Schutzkonzeptes. Sie können helfen, eine geordnete Zuführung von Personen in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen und dadurch bedingte Kontakte zu vermeiden. In diesem Sinn sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schulbushaltestellen an den Schulen sichergestellt ist.

Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof ausdrücklich empfohlen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schüler*innen zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird. Diese Empfehlungen gelten entsprechend für den Bereich der Betreuung.

Durch versetzte Zeiten für den Unterrichtsbeginn und für das Unterrichtsende kann das Personenaufkommen in den Schulbussen verringert werden.

4.3 Regelungen zum Tragen einer Maske

Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler - auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule - sowie für Lehrkräfte und das

sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Statt eines MNS können freiwillig auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Die Maske ist bei Durchfeuchtung umgehend zu wechseln.

Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes. Den Schüler*innen soll bei Bedarf eines/einer Schüler*in für kurze Zeit eine Pause auf dem Schulhof ohne MNS ermöglicht werden.

Bei der Abiturprüfung gelten gesonderte Regelungen.

Auch für Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines MNS verpflichtend, soweit die Schüler*innen dies können. Bei Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken in Frage.

Diese Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. Wenn aus medizinischen Gründen das Tragen eines MNS nicht erfolgen muss, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel die konsequente Vergrößerung des Abstandes zwischen dem Schüler/der Schülerin und der übrigen Klasse zu ergreifen. Dies soll möglichst im Einvernehmen mit den Eltern und dem/der betroffenen Schüler/in erfolgen, da eine solche Maßnahme vor allem von jüngeren Schüler*innen leicht als diskriminierend wahrgenommen werden kann. Auch das Tragen eines Gesichtsvisiers kann in Betracht gezogen werden. Dieses bietet allerdings nicht den gleichen Schutz wie eine MNS, so dass dennoch auf Abstände zu achten ist.

Als Mund-Nasen-Schutz gelten definierte Medizinprodukte mit entsprechender CE-Kennzeichnung (vgl. 1.).

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion in geschlossenen Räumen anzustecken, kann durch das Tragen eines MNS verringert werden (Fremdschutz). Insofern ist das Tragen eines MNS sowie auch einer FFP2-Maske bzw. einer Maske mit vergleichbarem Standard (ohne Ventil; Fremd- und Eigenschutz) oder eines Visiers o.ä. immer und für alle Personen erlaubt und kann nicht untersagt werden.

Regelungen zur persönlichen Schutzausstattung (PSA) für attestiert vulnerable Lehrkräfte werden gesondert getroffen (vgl. Nr. 12.2).

Da das Tragen einer Maske über einen längeren Zeitraum hinweg zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen kann, soll den Schüler*innen die Möglichkeit zu angemessenen Erholungspausen im Freien sowie bei Bedarf während der Unterrichtsstunde und während des Lüftens gegeben werden. Den Schüler*innen soll während dieser „Tragepausen“ im Unterricht das Trinken mitgebrachter Getränke am Platz erlaubt werden.

Außerdem ist es wichtig, dass die Schüler*innen mehrere Ersatz--Masken mitbringen, damit bei Durchfeuchtung ein Wechseln möglich ist.

Schüler*innen, die ihrer Verpflichtung eine MNS zu tragen, nicht nachkommen, sollen auf die Verpflichtung hingewiesen werden. Im Falle der Weigerung soll zunächst geklärt werden, inwieweit medizinische Gründe für einen Ausnahmefall glaubhaft gemacht werden. Hierfür kann eine Wochenfrist gewährt werden. Schulordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Schüler*innen sollen aber nicht im Vordergrund stehen.

Das Tragen einer MNS oder FFP2-Maske aller Personen im Unterricht entbindet nicht vom regelmäßigen Lüften während des Unterrichts. Ein regelmäßiges Lüften wie unter 5.2 vorgegeben, ist dringend erforderlich. Das Tragen einer Maske schützt auch nicht zwangsläufig vor einer Quarantäne, da die Gesundheitsämter die jeweilige Gesamtsituation berücksichtigen.

Die Schüler*innen sollen im Unterricht in geeigneter Weise über die Gründe für die Maßnahme informiert und für die Wichtigkeit hinsichtlich der Eindämmung der Pandemie sensibilisiert werden.

4.3.1 Tragen einer Maske durch Lehrkräfte im Unterricht

Für Lehrkräfte ist das Tragen eines MNS im Unterricht grundsätzlich verbindlich. Er muss bei Durchfeuchtung umgehend gewechselt werden.

In einzelnen, zeitlich möglichst kurzen (in der Summe nicht länger als 10 Minuten) Unterrichtssituationen, in denen das Verdecken der Mundpartie durch eine Maske verhindern würde, dass Lerninhalte adäquat vermittelt werden können, der Mindestabstand und eine sehr gute Lüftungssituation hingegen konstant gewährleistet werden kann, kann die Lehrkraft entscheiden, das Tragen der eigenen Maske auszusetzen. Dies kann zum Beispiel in einzelnen Situationen beim Fremdsprachen- oder Sprachunterricht oder bei Vorträgen der Fall sein. Auch in diesen Fällen bietet sich ggf. das kurzzeitige Tragen eines Visieres an. Regelmäßiges Lüften muss sichergestellt sein und dokumentiert werden.

Da das Tragen einer Maske über einen längeren Zeitraum hinweg zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen kann, soll auch von den Lehrkräften die Möglichkeit zu angemessenen Erholungspausen im Freien (zum Beispiel in Pausen) genutzt werden.

4.3.2 Abgabe von Masken an die Schulen

Um insbesondere in der aktuellen Pandemielage dem besonderen Schutzbedürfnis der in Schule tätigen Personen und auch den Schülerinnen und Schüler entgegen zu kommen, stellt das Ministerium für Bildung und Kultur allen Schulen auch weiterhin FFP2-Masken (bzw. partikelfilternde Halbmasken analoger Standards) zur Verfügung, die auf Wunsch an alle in der Schule tätigen Personen ausgehändigt und nach eigenem Bedürfnis getragen werden können. Eine Empfehlung, diese Masken statt einer MNS zu tragen, ist damit nicht verbunden. Es handelt sich um eine individuelle Entscheidung der Lehrkräfte und des sonstigen in der Schule eingesetzten Personals.

Auch chirurgische Masken (Mund-Nase-Schutz bzw. MNS) werden den Schulen vom Ministerium für Bildung und Kultur weiterhin für die Lehrkräfte und bei Bedarf auch zur Abgabe an die Schülerinnen und Schüler (MNS auch in Kindergröße) zur Verfügung gestellt.

Die Masken können im Ministerium für Bildung und Kultur angefordert werden. Bitte nutzen Sie dafür ausschließlich die die DESC MBK Abfrage- Webseite. Eine Rubrik „Bedarfsmeldung“ ist dort dafür eingerichtet.

Die Ausstattung von attestiert vulnerablen Lehrkräften mit FFP2-Masken bzw. von Lehrkräften, die mit einer attestiert vulnerablen Person im selben Haushalt leben, als individuelle Arbeitsschutzmaßnahme bleibt davon unberührt. Es gelten weiterhin die im Rundschreiben vom 02. Juli 2020 beschriebenen Rahmenbedingungen (s. auch Kapitel 12.2 Lehrkräfte als Risikopersonen)

4.3.3 Allgemeine Hinweise zum Tragen einer Maske

Auch beim Tragen einer-Maske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der Maske unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man die-Maske abnehmen und sie so aufhängen, dass nichts berührt wird und die Maske gut trocknen kann, wenn sie wieder getragen werden soll. Eine gute Möglichkeit dazu bieten z. B. Taschenhalter bzw. Taschenhaken.

Durchfeuchtete Masken sollen umgehend gewechselt werden.

Die Maske sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Masken können bei mechanischer Unversehrtheit und nach einer entsprechenden Trocknungsphase mehrfach verwendet werden. Nach dem Absetzen der Masken sollen diese trocken an der Luft aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern!) und zwischengelagert werden, sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS vermieden werden. Eine Maske darf mit keiner anderen Person geteilt werden, daher ist die gebrauchte Maske bzw. der gebrauchte

MNS eindeutig einer Person zuzuordnen, um ein Tragen durch andere Personen auszuschließen (z.B. Markieren der Masken am Halteband).

Visiere/Gesichtsschilde in Kombination mit einem MNS sind als Ergänzung zum Schutz des Gesichts - insbesondere der Augen - vor Spritzern als sinnvoll zu werten. Selbstverständlich können für diesen Bedarf ebenfalls Schutzbrillen zum Einsatz kommen. Visiere/Gesichtsschilde entsprechen nach aktueller Einschätzung nicht der Fremdschutzwirkung eines MNS. Informationen zu hierzu häufig gestellten Fragen sind auf den FAQ-Seiten des RKI unter www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html abrufbar.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen einer Maske sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

5. Raumhygiene

5.1 Übertragungsweg für SARS-CoV-2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel (Tröpfchen bzw. Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel, kleiner als 5µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Tröpfchen bzw. Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen (zum Beispiel beim Singen oder beim Sport).

Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder schwebend in der Luft bleiben, ist außer von der Größe der Partikel u. a. auch von der Temperatur, der

Luftfeuchtigkeit und der Luftströmung im Raum abhängig. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern.

Das sachgerechte Lüften der Unterrichtsräume spielt daher neben dem Tragen einer Maske und dem Einhalten der bekannten Hygiene- und Abstandsregeln im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume eine entscheidende Rolle.

Ausführliche Informationen zu den Übertragungswegen des SARS-CoV-2 unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

5.2 Lüften

Durch Lüften können möglicherweise in der Luft vorhandene Viren aus Innenräumen abtransportiert und ausreichend Frischluft zugeführt werden, sodass sich die Raumluftqualität erheblich verbessert. Dies gilt insbesondere auch im Herbst/Winter. Dem regelmäßigen Luftaustausch im Raum durch effektives Lüften kommt daher eine entscheidende Bedeutung beim Infektionsschutz zu.

Generell sind Räume, die nicht gelüftet werden können, für den Unterricht nicht zu nutzen. Müssen aus organisatorischen Gründen jedoch auch schlecht zu lüftende Räume verwendet werden, sind geeignete Maßnahmen für den effektiven Luftaustausch oder die Luftreinigung zu nutzen. Hierfür wird ein Lüftungsgerät mit Hochleistungsschwebstofffilter empfohlen.

Damit es auch bei niedrigen Temperaturen und widrigen Wetterverhältnissen, wenn Dauerlüften der Räume oder die Verlagerung von Aktivitäten ins Freie nicht mehr ohne weiteres möglich sind, nicht zu einer Erhöhung der Infektionszahlen in Schulen kommt, wurden die Vorgaben für die Raumlüftung bereits im Musterhygieneplan vom 09. Oktober 2020 konkretisiert und mit ausführlichen Informationen zum richtigen Lüften erweitert. Diese Regelungen bleiben aufrechterhalten, wie im Folgenden ersichtlich. Ergänzend wird auf die Handreichung zum Lüften in Schulen des Bundesumweltamtes mit der zugehörigen Infografik hingewiesen. Diese sind online unter <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf> verfügbar.

Auf das Lüften in Innenräumen kann durch den Einsatz von Masken nicht verzichtet werden.

Räume, in denen eine angemessene Raumluftqualität nicht hergestellt werden kann, sind für den Unterrichtsbetrieb nicht geeignet.

Auch bei kühlen Temperaturen ist das Lüften in Unterrichtsräumen und auch in anderen Räumen, wie zum Beispiel dem Lehrer*innen-Zimmer unabdingbar und den im Raum befindlichen Personen zumutbar. Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2-3 Grad ab, was für die im Raum

befindlichen Personen gesundheitlich unproblematisch ist – im Gegenteil kann regelmäßiges Lüften sogar Erkältungskrankheiten vorbeugen. Eine der Witterung angepasste Kleidung ist ausreichend, um den kurzfristigen Temperaturunterschied im Klassenraum auszugleichen. Zusätzliches Heizen ist nicht erforderlich.

Im Unterrichtsraum muss daher in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 10 bis 15 Minuten ein Luftwechsel durch **Stoßlüftung** erfolgen. Dabei reicht das vollständige Öffnen – nicht Kippen - von ein bis zwei großen Fenstern für zwei bis drei Minuten aus. In den Pausen, wenn die Schüler*innen den Raum verlassen haben, kann durch eine **Querlüftung** über gegenüberliegende Fenster/Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Klassen-, Kurs- bzw. Fachräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.

Ein Lüftungsprotokoll ist zu führen, in dem der Zeitpunkt und die Dauer des Lüftens angegeben sind. Die jeweils verantwortliche Lehrkraft bestätigt den Eintrag mit ihrer Unterschrift.

Ist das Lüften in einem Unterrichtsraum zum Beispiel bei bestimmten Witterungsverhältnissen oder weil kein Fenster ganz geöffnet werden kann, nicht möglich, soll der Schulträger bei der Erarbeitung von Lösungen einbezogen werden.

Insbesondere wenn vom Schulträger mobile Lüftungssysteme oder andere Geräte zur Verbesserung der Raumlufthygiene zur Verfügung gestellt wurden oder wenn eine Lüftungsanlage in der Schule vorhanden ist, soll der Schulträger in jedem Fall bei der Erstellung des Lüftungskonzeptes mit einbezogen werden. Regelmäßiges Lüften alle 10 bis 15 Minuten ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug sollte vermieden werden. Nicht zu empfehlen ist eine Lüftung nur über die Türen, da so nicht ausreichend Frischluft zugeführt werden kann.

Wenn die Fenster in Anwesenheit der Schüler*innen geöffnet werden, ist – auch in den Pausen – eine angemessene Aufsicht sicherzustellen. Auf die Bestimmungen des Erlasses „zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zur Unfallversicherung im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Saarlandes“ vom 30. Mai 1971 (GMBL. Saar S. 471) wird verwiesen.

Beim Einsatz einer CO₂- Ampel dient die Warnung vor einer zu hohen Konzentration an Kohlenstoffdioxid in der Raumluft lediglich als Erinnerung, dass Lüften erforderlich ist, weil die Kohlenstoffdioxid-Konzentration am Standort des Messgeräts eine bestimmte Schwelle überschreitet. Eine Aussage über die Aerosolbelastung wird jedoch nicht getroffen. Insofern soll weiterhin alle 10 bis 15 Minuten gelüftet werden, jedoch auch früher, wenn die CO₂- Ampel dies anzeigt.

Einfache mobile Lüftungssysteme und mobile Geräte auf Ozonbasis oder auf UV-C Basis werden von Fachleuten für den Einsatz in der Schule nicht empfohlen.

Die Experten stimmen überein, dass lediglich in Unterrichtsräumen, in denen eine angemessene Raumluftqualität mit den derzeit zur Lüftung zur Verfügung stehenden Fensterflächen nicht oder nur eingeschränkt zu erreichen ist, zum Beispiel der Einsatz qualitätsgeprüfter Geräte mit Hochleistungsschwebstofffiltern (HEPA-Filter H13 oder H14) in Betracht gezogen werden könnte. Hierbei sollte ggf. berücksichtigt werden:

- ausreichender Volumenstrom (gemessen an der Raumgröße)
- möglichst geringe Schallemission (Lautstärke)
- sachgerechter Betrieb und Wartung
- Standortwahl im Raum unter Berücksichtigung der Raumgeometrie

Umfangreiche Informationen und Hinweise zur Lüftung und zu zentralen Lüftungs- und Klimaanlage zur Reduktion von Aerosolen in Innenräumen gibt die mit dem RKI abgestimmte Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“

(https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/i rk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf)

Generell sollen Räume, die nicht gelüftet werden können, für den Unterricht nicht genutzt werden. Müssen jedoch schlecht zu lüftende Räume verwendet werden, sollte ggf. ein Lüftungsgerät mit Hochleistungsschwebstofffilter in Betracht gezogen werden.

Das Lüftungskonzept und seine Umsetzung sind mit dem Schulträger abzustimmen.

6. Mensa/Pausenverkauf

Der Betreiber der Mensa/Cafeteria/des Bistros in der Schule erstellt **für die Betriebsabläufe** (z. B. Essenszubereitung, Hygienevorschriften Mitarbeiter*innen, Modalitäten der Essensausgabe) einen Hygieneplan, der sich an den einschlägigen Vorgaben des „Hygienerahmenkonzept für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe“

(https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte-stand-2020-12-12.html#docc56f30df-1d5f-49e6-b25e-7def8d2d5758bodyText56) in der jeweils geltenden Fassung orientiert. Beim Aufenthalt der Schüler*innen im Essensraum (zum Beispiel Mensa, Bistro), bei der Essensausgabe sowie beim Pausenverkauf gelten die Vorgaben des Musterhygieneplans.

Die Schüler*innen sollen sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Mensa die Hände waschen. Alternativ soll eine Händedesinfektion stattfinden.

Halten sich Schüler*innen verschiedener fester Gruppen gleichzeitig in der Mensa/Cafeteria oder dem Bereich der Essensausgabe auf, ist zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Durchmischung kommt und die verschiedenen Gruppen stets (auch z. B. beim Betreten und Verlassen des Raumes) durch einen Abstand von mindestens 1,5 m voneinander getrennt bleiben. Beim Umherbewegen im Raum abseits vom Sitzplatz und am Sitzplatz bis zum Beginn der Essenseinnahme ist eine MNS zu tragen. Bei der Einnahme des Essens ist wegen des vorübergehenden Nichttragens der Maske wo immer möglich ein Abstand der Schülerinnen und Schüler untereinander von mind. 1,50 m einzuhalten. Ist dies organisatorisch in Mensa bzw. Cafeteria nicht möglich, sind zur Einnahme des Essens auch andere Örtlichkeiten wie z.B. Klassenraum, Betreuungsraum oder Außengelände zu nutzen. Ggf. sollte wegen der leichteren Transportierbarkeit das Mittagessen in Form von Lunchpaketen angeboten werden.

In einer Warteschlange wie zum Beispiel beim Pausenverkauf oder bei der Essensausgabe muss ebenfalls auf Abstände und das Tragen von MNS geachtet werden.

Am Tisch können die Schüler*innen ihre Essensportion selbst aus Schüsseln auf dem Tisch entnehmen und sich am Tisch auch aus einer gemeinsamen Wasserkaraffe bedienen. Beim Auflegen des Essens muss jedoch die MNS getragen werden.

Das Tischdecken und Abräumen des Geschirrs kann durch Schüler*innen (Küchendienst) erfolgen. Dabei ist eine MNS zu tragen und die Händehygiene ist zu beachten. Der Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der Reinigung der Tische ist nicht erforderlich.

7. Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

In allen Toilettenräumen müssen jederzeit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) zur Verfügung stehen. Für gebrauchte Papierhandtücher müssen entsprechende Auffangbehälter vorgehalten werden.

8. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist Grundlage des vom Schulträger zu erstellenden Reinigungsplans für die Schule. Darüber hinaus hat das Robert Koch-Institut entsprechende Empfehlungen herausgegeben:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Eine Zwischenreinigung der Räume bei einer wechselnden Raumbesetzung von Schülergruppen an einem Tag ist in der Regel grundsätzlich nicht notwendig.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische
- Tastaturen, Computermäuse, Tablets (wenn von häufig von verschiedenen Personen genutzt)

In den Waschräumen muss darauf geachtet werden, dass nasse Fußböden oder gar Wasserlachen, die durch das häufige Händewaschen evtl. auftreten können, vermieden werden (Unfallgefahr). Gegebenenfalls muss häufiger gewischt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Gegebenenfalls sind Wickelauflagen unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Eine Reinigung des gesamten Sanitärbereichs sollte mindestens täglich erfolgen.

9. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterricht bzw. Bewegungsangebote sowie Darstellendes Spiel sollen unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes (MNS, Hygieneregeln, Abstandsregeln und Lüften) nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen stattfinden.

Auch der praktische Unterricht in der Lehrküche oder im Werkraum findet nach Lehrplan statt. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst wenige Schüler*innen das gleiche Werkzeug oder die gleichen Küchenutensilien benutzen oder andernfalls ist auf die Händehygiene (ggf. Einmalhandschuhe und/oder Desinfektion) besonders zu achten. Beim Verzehren der in der Lehrküche zubereiteten Speisen kann wie beim Essen in der Mensa verfahren werden (vgl. 4.2 und 6).

Für alle Fächer gilt: Aktivitäten im Fachunterricht die zu Kontakten und in Innenräumen, die zu höheren respiratorischen Aktivitäten führen (zum Beispiel das Spielen von Blasinstrumenten, Singen) sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Entsprechender Unterricht bzw. Übungseinheiten im Freien können, soweit das Wetter es zulässt, durchgeführt werden. Auch hier ist ggf. auf den Abstand zu achten.

9.1 Regelungen für den Sportunterricht

Sportunterricht soll grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen (vgl. 4.2) statt.

Während des Unterrichts müssen die Schüler*innen eine MNS tragen. Dies gilt auch für Schüler*innen, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNS bezieht sich ebenfalls auf die Umkleideräume.

Sofern der Sportunterricht in festen Gruppen stattfindet und ein Abstand von 3,0 m sicher eingehalten wird, kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Auch für Lehrkräfte ist das Tragen eines MNS verpflichtend.

Beim Tragen eines MNS ist die Intensität des Sportunterrichts entsprechend anzupassen. Über Möglichkeiten, den Unterricht nach den Vorgaben des aktuellen Musterhygieneplans zu gestalten, wurde bereits gesondert informiert.

Kontakte bei sportlichen Übungen sind zu vermeiden. Mannschaftssportarten können in Varianten ohne Kontakt stattfinden. Kurze Hilfestellungen sind mit einem MNS möglich.

Soweit eine Relevanz für die Abschlussprüfung besteht, soll sportpraktischer Unterricht zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen ermöglicht werden. Hierbei können praktische oder theoretische Lehrplaninhalte zeitlich im Schuljahr vorgezogen oder getauscht werden. Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen

in Gerätturmen (und Nachprüfungen in Leichtathletik) sind aktuell noch möglich. Ggf. müssen die Prüfungen in den Ballsportarten an technische Überprüfungen angepasst werden.

Bei der praktischen Umsetzung von Übungen bzw. bei Sportarten, die mit intensiver respiratorischer Aktivität einhergehen, wie z. B. Joggen, ist auf das Einhalten von ausreichenden Abständen bzw. die versetzte Positionierung der Schüler*innen zur Vermeidung sog. Windschatteneffekte bei der Ausübung zu achten.

Der Unterricht im Freien ist dem Hallensport vorzuziehen. Bei Einhaltung eines Abstands von möglichst 3 m, mindestens von 1,5 m, kann auch im Außenbereich bei Einhaltung der festen Gruppen auf das Tragen eines MNS verzichtet werden. Bei der bei niedrigeren Außentemperaturen vorzuziehenden Nutzung der Sporthalle ist auf eine effektive Raumlüftung zu achten. Durch die Nutzung der gesamten Sportfläche können Abstände erreicht werden. Wenn Geräte zum Beispiel bei Ballsportarten oder beim Gerätturmen, von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen oder Händedesinfektion wichtig.

In Umkleidekabinen gilt wie im Unterricht die MNS-Tragepflicht. Versetzte und kurze Umkleidezeiten sowie eine reduzierte Anzahl von Schülergruppen in den Umkleideräumen unterstützen das Entzerren von Schülergruppen nach der sportlichen Belastung und sind zu empfehlen. Auch kann geprüft werden, ob für das Umkleiden ggf. andere, größere und lüftbare Räume vorhanden sind.

Duschen nach dem Sport ist unter Einhaltung der Abstandsregelungen erlaubt. Auch Föhnen ist erlaubt.

9.1.1 Lüften in Sporthallen

Gerade beim Sport werden Aerosole in die Raumluft abgegeben. Der Übertragungsweg beim Sport unterscheidet sich zudem von der statischen Situation im Klassenraum, da in der Turnhalle durch die Bewegung Luftströme erzeugt, die Aerosole durchgewirbelt und damit die Viren mehr verteilt werden können. Daher ist eine ausreichende Lüftung der Sporthallen, wo immer es möglich ist, von großer Bedeutung. Zu beachten ist darüber hinaus auch die regelmäßige Belüftung der Umkleidekabinen und Duschräumen, schon wegen der dort notwendigen regelmäßigen Abfuhr von Feuchtigkeit durch das Duschen.

Die Einbeziehung des Schulträgers bei der Erarbeitung eines Lüftungskonzepts wird empfohlen.

9.2 Regelungen für den Musikunterricht

Musikunterricht soll grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen (vgl. 4.2) ohne aerosolgenerierende Aktivitäten statt. Musizieren, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, z. B. mit Schlaginstrumenten, Streichern, Klavier ist im

Musikunterricht in kleinen Gruppen möglich. Der Mindestabstand ist konsequent einzuhalten.

Im Musikunterricht ist auch beim Musizieren ein MNS zu tragen.

Soweit eine Relevanz für die Abschlussprüfung besteht, kann Singen und das Spielen von Blasinstrumenten unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben (Abstand 3,0 m, Ablegen von MNS nur wenn zum Musizieren erforderlich, Tragen von MNS beim Singen, Sicherstellen einer sehr guten Durchlüftung) im Unterricht durchgeführt werden.

Der Betrieb von Musikklassen wie zum Beispiel Streicherklassen oder Bandklassen ist bei strikter Anwendung des bereichsspezifischen „Hygienerahmenkonzeptes für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb“

(https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte-stand-2020-12-12.html#docc56f30df-1d5f-49e6-b25e-7def8d2d5758bodyText56 in der jeweils geltenden Fassung möglich. Dieses macht Vorgaben insbesondere zu Abständen, Lüften, besondere Schutzvorrichtungen für Instrumente, Trennwände oder Raumluftvolumen. Diese Regelungen gelten ebenfalls für Bläser- und Chorklassen, für deren Teilnahme jedoch die vorherige Vorlage eines tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltest erforderlich ist.

Ergänzend zu diesem Hygienerahmenkonzept besteht für Musikklassen auch beim Musizieren und Singen die Pflicht zum Tragen eines MNS. Diese kann nur abgelegt werden für die Dauer des Spielens eines Blasinstruments.

Auch für Lehrkräfte ist das Tragen eines MNS verpflichtend.

Musikunterricht mit aerosolgenerierenden Aktivitäten (z.B. Singen, Blasinstrumente) soll draußen unter Einhaltung der Abstandsregeln (mindestens 2 Meter in alle Richtungen) durchgeführt werden.

9.3 Regelungen für das Fach Darstellendes Spiel

Unterricht im Fach Darstellendes Spiel soll grundsätzlich nach der Studentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen (vgl. 4.2) statt. Das Tragen eines MNS ist während des Unterrichts verpflichtend.

Durch die Nutzung der gesamten Raumfläche soll für spielpraktische und bewegungsintensive Übungen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Alternativ sind kleinere Gruppen zu bilden. Wenn Requisiten von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen oder Händedesinfektion wichtig.

Aktivitäten, die mit hohen respiratorischen Aktivitäten einhergehen (zum Beispiel Schreien, Singen), sind untersagt. Übungen im Fach Darstellendes Spiel sind weitgehend kontaktlos durchzuführen. Während einer praktischen Übung im Freien kann der MNS kurzzeitig abgelegt werden, wenn gleichzeitig der Mindestabstand eingehalten wird. In diesem Fall besteht keine Nahfeld- oder Risikosituation (vgl. 1.3), so dass kurzzeitig auf einen MNS verzichtet werden kann. Während der Theoriephasen, wenn die Schüler*innen zusammensitzen, ist der MNS zu tragen. Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten.

Auch für Lehrkräfte ist das Tragen eines MNS verpflichtend.

10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen (hier: Veranstaltungen genannt) vor Ort sind unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes durchzuführen. Dabei ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m und einen MNS (auch am Platz) zu achten. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen. Im Notfall, wenn zum Beispiel die Anwesenheit aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, kann auf größere Räume, zum Beispiel die Turnhalle oder Mehrzweckhalle des Schulträgers ausgewichen werden. In diesen Fällen gelten die Hygieneregeln des Veranstaltungsortes. Es soll auch geprüft werden, ob eine Veranstaltung mit vielen Teilnehmer*innen nicht in mehrere Teilveranstaltungen aufgeteilt werden kann. Auch hier gilt: Alle 10 bis 15 Minuten Stoßlüftung!

11. Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr

Regelungen zur Pflicht, eine Maske im öffentlichen Raum, z. B. bei der Schülerbeförderung in Bussen und Bahnen des ÖPNV zu tragen, bleiben unberührt.

Bei der gesonderten Schülerbeförderung, z. B. im Bereich der Förderschulen oder der inklusiv an Regelschulen beschulten Schüler*innen sind wie im ÖPNV die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. § 28b Abs.1 Nr. 9 beinhaltet die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) sowie das Anstreben einer Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen für den Fall, dass die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird. Diese Regelung tritt dann am fünften Tag in Kraft.

Kommt das „Saarland-Modell“ zur Anwendung, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend (oder notfalls eines Visiers, wenn z.B. aus medizinischen Gründen das Tragen eines MNS nicht möglich ist). Zwischen jedem Schüler bzw. jeder Schülerin soll ein Platz freibleiben.

Eine Wischdesinfektion des Fahrzeuges soll nach der Schülerbeförderung stattfinden, wenn es bei den Schüler*innen ohne MNS zu Hustenanfällen, Speichelfluss u. ä. während des Transports gekommen ist.

Für Fahrer*in und Begleitpersonen bei einem Schülertransport gelten die Regelungen zum Arbeitsschutz. Für die Umsetzung ist der Arbeitgeber zuständig.

12. Schutz von Personen

12.1 Schutz vor Infektionen

Alle Lehrkräfte sind, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Durch strenge Einhaltung der vorgegebenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gilt es, die eigene und andere Personen zu schützen.

Soweit im Rahmen der dienstlichen Aufgabenstellung der Mindestabstand, dort wo er gefordert wird, zu Schüler*innen nicht eingehalten werden kann, gilt Folgendes:

- Den Schulen wird für alle in der Schule tätigen Personen eine ausreichende Anzahl an MNS und FFP2-Masken (ohne Ventil) bzw. partikelfilternden Halbmasken analoger Standards zur Verfügung gestellt. FFP2-Masken können nach eigenem Bedürfnis statt MNS getragen werden.
- Da es vor allem jungen Schüler*innen häufig schwerfällt, Abstände zu den Lehrkräften konsequent einzuhalten, können Lehrkräfte auf Wunsch und aus Vorsorgegründen einmalig ein Gesichtsvisionär erhalten. Für die Instandhaltung und Reinigung sind sie selbst verantwortlich. Die Schule informiert das MBK über die Anzahl der Lehrkräfte, die ein Visionär erhalten sollen.
- Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der Förderpflege eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf (zum Beispiel wenn es regelmäßig schülerbedingt unausweichlich zu Nähe in Form von Pflege oder notwendigem Körperkontakt kommt oder bei der Unterstützung der Nahrungsaufnahme) die erforderliche PSA zur Verfügung gestellt. Dieser Bedarf an Persönlicher Schutzausrüstung ist individuell zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutzausschuss) und dem Ministerium mitzuteilen.

Weitergehende Hinweise, die bei der Ergänzung des schuleigenen Hygieneplans hinsichtlich pflegerischer Tätigkeiten berücksichtigt werden können, sind unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile dargestellt.

12.2 Lehrkräfte als Risikopersonen

Verbindliche Regelungen zum Umgang mit Lehrkräften als Risikopersonen sind im Rundschreiben vom 02.07.2020 den Schulen verfügt worden. Im Folgenden der entsprechende Text des Rundschreibens im Wortlaut:

Alle Lehrkräfte sind, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist nach bisherigen Erkenntnissen insbesondere mit dem Vorliegen bestimmter Grunderkrankungen, einem unterdrückten Immunsystem und/oder höherem Lebensalter assoziiert. Nähere Informationen finden sich in den Hinweisen des Robert Koch Instituts unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html.

Bedeutsam ist jedoch die individuelle Einschätzung der Vulnerabilität durch den behandelnden Arzt.

Daher ist das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf im Rahmen der COVID-19-Pandemie und die dadurch bedingte besondere Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft in jedem Fall durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Die niedergelassenen Ärzte sind durch die Kassenärztliche Vereinigung über die Vorgehensweise informiert. Sie halten das diesem Schreiben beigefügte Attest-Formular vor, das für die Vorlage in der Schule zu nutzen ist.

Einer durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen besonderen Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 wird grundsätzlich durch Ausstattung mit einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durch das MBK als Arbeitgeber Rechnung getragen. Diese PSA besteht in der Regel aus einer FFP2-Maske (ohne Ventil) bzw. –als Ergänzung einer MNB² oder falls eine MNB/ein MNS oder eine FFP2-Maske z.B. aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann- einem Visier.³

Die Aushändigung der PSA an eine Lehrkraft erfolgt ebenfalls im Falle einer mit dieser Lehrkraft im gleichen Haushalt lebenden Risikoperson, sofern die Vulnerabilität der Risikoperson mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung belegt wird.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Lehrkraft, sich vom zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst (bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der B·A·D)

² MNS

³ In Fällen, in denen der arbeitsmedizinische Dienst eine FFP2-Maske mit Ausatemventil und/oder eine Spuckschutzwand empfiehlt, ist dies dem MBK mitzuteilen. Die Schutzausrüstung wird vom MBK ebenfalls zur Verfügung gestellt. Eine FFP2-Maske mit Ausatemventil darf aufgrund des fehlenden Fremdschutzes nur in Situationen genutzt werden, wenn für die übrigen anwesenden Personen keine MNS-Tragepflicht besteht.

beraten zu lassen, der dann ggf. auch eine individuelle Empfehlung für eine angemessene PSA abgeben wird.

Als vulnerabel anerkannte Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre PSA zumindest im Präsenzunterricht und darüber hinaus bei allen Gelegenheiten zu tragen, bei denen nicht nur einzelne Personen anwesend sind und Abstände nicht immer eingehalten werden können (z.B. auf dem Schulhof). Erholungszeiten von ca. 30 Minuten nach ca. 75⁴ Minuten Tragedauer sind nach Möglichkeit einzuhalten. Betroffene Lehrkräfte sollten sich auch im privaten Bereich angemessen schützen.

Wenn in Einzelfällen durch die vorgesehene PSA (FFP2/Visier) ein ausreichender Infektionsschutz für einen Unterrichtseinsatz in der Schule auch nach individueller Beratung der vulnerablen Lehrkraft durch den arbeitsmedizinischen Dienst (bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der B·A·D) nicht möglich ist, sind diese Lehrkräfte für schulische Tätigkeiten einzusetzen, die nicht mit einer Präsenz im Unterricht verbunden sind. Dazu gehören - aus der Heimarbeit heraus - zum Beispiel die Unterrichtung und Begleitung von Klassen und Kursen sowie von einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie bei Quarantänemaßnahmen und einem Hybridunterricht das Lernen von zuhause. Auch für Tätigkeiten in der Schule, die unter den Bedingungen eines erhöhten Infektionsschutzes (z. B. individuell zusätzliche Abstände, Spuckschutz, Wegeführung) durchführbar sind, können die von der Präsenzplicht im Unterricht befreiten Lehrkräfte eingesetzt werden. Hierzu gehört z. B. die Aufsicht bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie bei der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten. Auch an Dienstveranstaltungen in der Schule, u. a. Besprechungen und Konferenzen, können sie bei angepassten individuellen Schutzmaßnahmen teilnehmen. Die Lehrkraft legt der Schulleitung regelmäßig eine Dokumentation ihrer dienstlichen Tätigkeit⁵ vor.

Tritt an einem Schulstandort⁶ eine COVID-19 Infektion auf, können die als besonders schutzbedürftig anerkannten Lehrkräfte sich - unabhängig von der Qualität des Kontaktes mit der von der Infektion betroffenen Gruppe - aus Fürsorgegründen in häusliche Quarantäne begeben, bis das Gesundheitsamt seine Prüfung abgeschlossen und entsprechende Hinweise⁷ gegeben hat. Soweit sie in dieser Zeit nicht aufgrund einer Erkrankung dienstunfähig sind, werden sie für schulische Tätigkeiten eingesetzt, die unter Einhaltung der Quarantänebedingungen möglich sind, wie z. B. für das Lernen von zuhause. Dies gilt ebenso für alle

⁴ Im Rundschreiben vom 2.7.2020 wurden fälschlicherweise 120 Minuten angegeben. Diese Angabe ist hier korrigiert.

⁵ Ausweisung der unterrichteten Lerngruppe, des Unterrichtsstoffs und/oder Angabe der sonstigen Tätigkeiten

⁶ Gemeint ist der Schulstandort, an dem die Lehrkraft unterrichtet; bei Lehrkräften, die an mehreren Standorten eingesetzt sind, gilt die Regelung nur für den betroffenen Standort.

⁷ Wenn die vulnerable Lehrkraft zur letzten Gruppe gehört, kann sie den Unterricht am betroffenen Schulstandort wieder aufnehmen, sobald diese Informationen vorliegen.

Lehrkräfte, für die seitens des Gesundheitsamtes eine Quarantäne angeordnet oder empfohlen wird.

12.3 Schüler*innen als Risikopersonen

Verbindliche Regelungen zum Umgang mit Schüler*innen als Risikopersonen sind im Rundschreiben vom 02.07.2020 den Schulen verfügt worden. Im Folgenden der entsprechende Text des Rundschreibens im Wortlaut:

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von den Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen Schüler/in die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.⁸

Auch bei Schüler*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllt dieser Schüler/diese Schülerin seine/ihre Schulpflicht durch die Wahrnehmung der häuslichen Lernangebote durch die Schule im Lernen von zuhause, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Die Anzahl der entsprechenden Schüler*innen (keine Namen!) ist der Schulaufsicht ebenfalls jeweils wöchentlich mitzuteilen.

Dessen ungeachtet nehmen die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten Schüler*innen an schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung sowie an der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten in der Schule unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen teil. Die zum Thema Leistungsbewertung maßgeblichen Rundschreiben der Schulaufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

Zur Umsetzung des Rechts auf Bildung genießt der Präsenzunterricht eine hohe Priorität. Familien, deren Kinder aufgrund eines Attests die Schule nicht besuchen, sollte daher regelmäßig ein Beratungsangebot durch die Schule unterbreitet werden,

⁸ Die Schülerinnen und Schüler, die mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit.

mit dem Ziel, die Rückkehr in den Regelunterricht zu erreichen. Bei Bedarf kann eine Beratung durch den oder die zuständige Kinder- und Jugendärztin empfohlen werden.

13. Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten

Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten müssen die unter Artikel 1 „Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“ der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 23. April 2021“ in der jeweils geltenden Fassung beachten.

14. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden. Hierfür sind außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei MNS sowie drei FFP2-Masken), Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorzuhalten, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt werden.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Der/Die Ersthelfer/-in soll eine FFP2-Maske sowie Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende ist eine Beatmungshilfe (Taschenmaske) zu nutzen.

15. Dokumentation, Nachverfolgung und Testung

15.1 Dokumentation

Die Nachverfolgung und das Unterbrechen der Infektionsketten sind entscheidend für eine erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie. Bei Verdachts- und Infektionsfällen sollten die Gesundheitsämter durch folgendes Dokumentationsmanagement unterstützt werden:

- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- Sitzplan im Unterrichtsraum
- Lüften
- Dokumentation von individueller Förderung mit engem Kontakt zu Schüler*innen z. B. im Rahmen der Inklusion, Sprachförderung

- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule eingesetzten Personals
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Erziehungsberechtigte, außerschulische Partner, Fachleiter*innen, Vertreter*innen der Schulaufsichtsbehörde, der Fortbildung, Schulträger; vgl. auch 3.3).

Eine weitergehende Dokumentation, zum Beispiel, wenn ein Schüler oder eine Schülerin während des Unterrichts die Toilette aufsucht, ist nicht erforderlich.

Den schulexternen Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auszuhändigen (vgl. Anlage 1).

15.2 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App - als freiwilliges und kostenloses Angebot der Bundesregierung – hilft, Infektionsketten schneller zu unterbrechen und die Pandemie einzudämmen. Die App informiert den Nutzer bzw. die Nutzerin, wenn Kontakt mit nachweislich coronapositiv getesteten Personen vorlag.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Nähere Informationen finden sich unter www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app.

15.3 Testungen

Testen ist essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie von Bund und Land. Als ein zusätzlicher Baustein zum Infektionsschutz in Schulen werden bereits seit Februar 2021 Antigen-Schnelltests als freiwillige und anlasslose Angebote in den Schulen durchgeführt.

In der aktuellen Coronavirus-Pandemie hat der Bundestag am 21.04.2021 weitreichende Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, die eine bundesweit geltende Notbremse in Abhängigkeit von festgelegten Inzidenzwerten beinhaltet. Insofern unterliegen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und alle in der Schule tätigen Personen (schulinterne Personen gem. Nr. 3.2) einer Testpflicht. Nur wenn die Testpflicht erfüllt wird, ist die Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb gestattet. Nach der bundesgesetzlichen Regelung sind die Tests zweimal in der Woche durchzuführen. In den weiterführenden Schulen erfolgen die Testungen durch beobachtete Antigen-Schnelltests als Selbsttests in der Regel durch Lehrkräfte. Weitere Vorgaben zur Umsetzung sind den einschlägigen

Rundschreiben vom 14.4.2021 und vom 22.4.2021 sowie den ggf. künftig hierzu ergehenden weiteren Rundschreiben zu entnehmen.

Für schulfremde Personen gelten abweichende Regelungen (vgl. Nr. 3.3).

16. Schüler*innen und Lehrkräfte saarländischer Schulen mit Wohnsitz in Risikogebieten

Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnort im Grenzgebiet in Frankreich oder Luxemburg haben, können ihre Schule im Saarland grundsätzlich ohne Einschränkung und unabhängig vom Inzidenzwert oder der Einstufung durch das RKI (z.B. als Risikogebiet) an ihrem Wohnort besuchen. Gleiches gilt auch für Lehrkräfte saarländischer Schulen, die in einem Risikogebiet wohnen und von dort aus zu ihrem Arbeitsort Schule einpendeln (§ 2 Absatz 1 Nr.3 b der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 04. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung). Die Modalitäten zur Ein- und Ausreise können im Verlauf variieren und müssen an den jeweils gültigen Vorgaben ausgerichtet werden⁹. Die zwingende Notwendigkeit zur Einreise sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte werden bei Bedarf durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung bescheinigt.

Für die Wege innerhalb von Luxemburg oder Frankreich können ggf. andere Regelungen gelten.

17. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

17.1 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V .m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der Schule ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist. Dies gilt auch bei positiven Ergebnissen von in der Schule durchgeführten Antigen-Schnelltests.

17.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Als Verdachtsfall für eine COVID-19-Erkrankung gelten Personen mit Symptomen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, insbesondere: erhöhte

⁹ Weitere Informationen und ggf. nötige Dokumente dazu unter https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/haeufigste-fragen/reisen-grenzverkehr/reisen-grenzverkehr_node.html [12.03.2021] und <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html> [12.03.2021]

Temperatur, Fieber ($\geq 38,0^{\circ}\text{C}$); respiratorische Symptome (Husten, Halsschmerzen); Kopfschmerzen; allgemeines Krankheitsempfinden (Müdigkeit, Abgeschlagenheit); gastrointestinale Symptome wie Durchfall, Übelkeit und/oder Erbrechen; Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

Bei Personen bei denen kein Risikokontakt bekannt ist und die mindestens eines der folgenden Symptome aufweisen, soll ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer Infektion mit SARS-CoV-2 angenommen werden (solange nach ärztlichem Urteil keine andere Erklärung vorliegt):

- Fieber $> 38,0^{\circ}\text{C}$, reduzierter Allgemeinzustand
- trockener Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)
- ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (Hypo- oder Anosmie bzw. Hypo- oder Ageusie)

Tritt bei einer Person in der Schule mindestens eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch unterbrochen werden und wie im Folgenden dargestellt verfahren werden. Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden. Bei jüngeren Schüler*innen sind die Eltern in jedem Fall zu benachrichtigen. Bis zum Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.

Schüler*innen mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht an Präsenzunterricht teilnehmen.

Schüler*innen mit leichteren Krankheitszeichen sollen ebenfalls erst nach einer symptomfreien Phase von 48 Stunden wieder an Präsenzunterricht teilnehmen.

Bei Symptomen, die sicher auf eine bekannte chronische Erkrankung (z.B. eine Allergie) zurückzuführen sind und nicht auf eine Infektionserkrankung, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Es empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.

Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.

Alle weiteren Regelungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortpolizeibehörde getroffen.

Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

Anlage: Vorlage Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule während der Corona-Pandemie

1. Name und Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle

Verantwortlicher (Name der Schule):

Vertreten durch (Name Schulleiter*in):

Anschrift:

Telefon oder E-Mail:

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

a) beim Schulträger (Name):

E-Mail:

b) der Schule (Name)

E-Mail:

(Nur falls in der Schule nicht vorhanden:

beim Ministerium für Bildung und Kultur:

datenschutzbeauftragte@bildung.saarland.de)

3. Kategorien von personenbezogenen Daten

Erfasst werden Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitpunkt der Ankunft in der Schule

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit SARS-CoV-2.
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, § 6 Abs. 2 Saarländisches COVID 19 Maßnahmegesetz, § 1 Abs. 2 Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie in Verbindung mit dem Musterhygieneplan zum

Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen, jeweils in der geltenden Fassung. Die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt nach dessen Aufforderung basiert auf §§ 8, 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG).

5. Übermittlung von Daten an Dritte

Eine Übermittlung der Kontaktdaten erfolgt im Hinblick auf die genannten Zwecke ausschließlich an das jeweils zuständige Gesundheitsamt nach dessen Aufforderung.

6. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer von 4 Wochen gespeichert.

7. Ihre Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

0681-501-00

www.corona.saarland.de

www.saarland.de

 [/saarland.de](https://www.facebook.com/saarland.de)

 [@saarland.de](https://twitter.com/saarland.de)